

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dürfen Rechtsanwälte unsachlich sein oder sogar die Unwahrheit behaupten?

von Referendar Michael Meyer, Fröndenberg

Erst kürzlich war das kleine Amtsgericht in K. wieder einmal Adressat einer Anfrage über die rechtlichen Befugnisse von Rechtsanwälten. Insbesondere wurde von einem Schiedsmann in Hilden folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund eines Gespräches mit einem Antragsteller sehe ich mich zu dieser Anfrage veranlasst.

Vom Antragsteller wurde mir im Rahmen eines Nachbarschaftsstreites das Schreiben eines Rechtsanwaltes vorgelegt, in dem der Antragsteller pauschal, unsachlich und in sehr beleidigender Form beschuldigt wurde und ihm eine Klage angedroht wurde. Dieser Anwalt verwendete in der Regel Floskeln wie - im Auftrag meines Mandanten, »von Herrn X wird ausgeführt«. Die Behauptungen waren aber nach Auskunft des Antragstellers unwahr; die Art der offensichtlich unnötigen, beleidigenden Wortwahl lässt auch mich erheblich an der Darstellung zweifeln.

Hier stellt sich die Frage: Kann sich ein Anwalt von jeglicher Verantwortung im Rechtsstreit befreien, wenn er die oben genannten Floskeln oder ähnliche distanzierende Redewendungen benutzt? Ist er als »Organ der Rechtspflege« nicht auch verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Schreiben sachlich sind und der Wahrheit entsprechen und nicht bereits offensichtlich falsche Angaben und Beschuldigungen enthalten? Muss er seinem Mandanten gegebenenfalls Schadensersatz leisten, wenn er diesen im Rahmen seiner Beratungspflicht nicht zur Wahrheit anhält und ggf. einen Rechtsstreit verliert? Welche Verantwortung hat ein Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Zivilgericht?

Weiterhin ist zu fragen: Welche inhaltlichen und formalen Erfordernisse sind für die Einreichung einer Klage vorgeschrieben? Kann ein Anwalt es sich leisten, vor dem Gericht pauschal und unsachlich zu drohen und falsche Behauptungen aufzustellen und in äußerst beleidigendem Ton den Gegner anzugehen, wie er es im vorgerichtlichen Verfahren ggf. machen kann?

Dürfen Rechtsanwälte unsachlich sein oder sogar die Unwahrheit behaupten?

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vielleicht ist es Ihnen möglich, im Rahmen eines kleinen Aufsatzes hierzu Stellung zu nehmen.«

Die folgende Darstellung kann und will lediglich einen allgemeinen Überblick über die oben genannte Problematik geben, denn auch hier gilt der Grundsatz, dass juristische Fragen pauschal nicht beantwortet werden können, sondern immer speziell auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden müssen.

Äußert sich ein Prozessbeteiligter in der in der Anfrage dargestellten Form, so gibt es im Ansatz zwei Möglichkeiten, um Rechtsklarheit zu schaffen. Zum einen kann der Prozessbeteiligte zivilrechtlich verfolgt werden, indem der Geschädigte seinen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf ehrkränkender Äußerungen geltend macht, zum anderen kann der Geschädigte den Prozessbeteiligten strafrechtlich verfolgen, indem er Strafanzeige wegen Beleidigung (§ 185 StGB) oder übler Nachrede (§ 186 StGB) stellt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings § 193 des Strafgesetzbuches (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zu beachten. § 193 StGB stellt einen Rechtfertigungsgrund dar, so dass bei der Verwirklichung der Straftatbestände der Beleidigung und der üblen Nachrede die vorgenommenen Äußerungen, unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt sein können. Voraussetzung für die Anwendung des § 193 StGB ist das Vorliegen einer Beleidigung der äußeren und inneren Tatseite nach. Ist der Wahrheitsbeweis erbracht, und fehlt es an einer Beleidigung, so scheidet § 193 StGB aus; er darf daher erst nach Prüfung und Scheitern des Wahrheitsbeweises angewendet werden. Von Amts wegen hat der Richter zu prüfen und darzulegen, ob die Voraussetzungen des § 193 StGB vorliegen.

Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen:

Hier liegt auf der Grundlage eines erlaubten Risikos ein Fall des der Lösung von Interessenkollisionen dienenden Grundsatzes der Güter- und Pflichtenabwägung vor. Die einander gegenüberstehenden konkreten Interessen sind gegeneinander abzuwägen, nämlich das Interesse des Beleidigenden, das durch § 193 StGB geschützt werden soll, und das Interesse am Schutz der Ehre des anderen. Unter dem Gesichtspunkt der Abwägung zwischen den wahrgenommenen Interessen und der Ehrverletzung ist auch die von der Rechtsprechung entwickelte Informationspflicht zu verstehen. Mit anderen Worten: Bevor jemand die Ehre eines anderen angreift, hat er alle ihm möglichen und zumutbaren Nachforschungen zu unternehmen, um den Wahrheitsgehalt der beabsichtigten Behauptung zu eruieren. Daraus folgt, dass die Äußerung einer Ehrverletzung dann nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt ist, wenn

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der Täter leichtfertig die gebotenen Nachforschungen unterlässt. Leichtfertig handelt derjenige, der bei gewissenhafter, ihm möglicher und zumutbarer Prüfung hätte erkennen müssen, dass die Unterlagen für seine Behauptungen unzuverlässig oder unzulänglich sind, oder nur auf haltlose Vermutungen hin die Ehre eines anderen gröblich antastet. Aber aufgrund der einem juristischen Laien oftmals unmöglichen Wertung, ob und in welchem Umfang tatsächliches Vorbringen rechtlich relevant ist, und im Hinblick auf die einem beauftragten Rechtsanwalt obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit, darf eine Prozesspartei ihrem Rechtsanwalt grundsätzlich alles unterbreiten, was sie, bezogen auf den Streitgegenstand, in Erfahrung gebracht hat. Eine Prozesspartei darf sich gegenüber ihrem Anwalt frei aussprechen. Ein solches Verhalten einer Prozesspartei kann aufgrund der Verteidigung von Rechten und der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein, wenn die Partei durch die Weitergabe der erlangten Informationen an ihren Prozessvertreter diesen veranlasst hat, im Zivilprozess bestimmte, den Tatbestand der §§ 185, 186 StGB erfüllende Tatsachenbehauptungen bzw. Wertungen vorzutragen. Ein juristischer Laie kann zwar grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass sein Prozessbevollmächtigter den ihm im Rahmen eines Zivilprozesses unterbreiteten Tatsachenstoff auf dessen Wahrheitsgehalt überprüft, denn hierzu ist der Prozessbevollmächtigte in der Regel weder in der Lage noch nach herrschender Ansicht verpflichtet. Er darf vielmehr die Erweislichkeit der ihm mitgeteilten Tatsachen der Beweisaufnahme in dem jeweiligen Verfahren überlassen. Eine Prozesspartei kann und darf sich jedoch darauf verlassen, dass ihr Rechtsanwalt die ihm mitgeteilten Tatsachen daraufhin überprüft, ob sie ohne nachteilige Folgen für seinen Mandanten schriftsätzlich vorgetragen werden können, oder ob es zuvor noch der Einholung weiterer Informationen bzw. einer Prüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugen bedarf. Dieses gilt insbesondere auch hinsichtlich der Gefahr einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den §§ 185, 186 StGB. Bei der Prüfung der mitgeteilten Tatsachen auf ihre schriftliche Verwertbarkeit handelt es sich um eine ureigenste anwaltliche Aufgabe. Ihm obliegt es, das Vorbringen seines Mandanten unter den genannten rechtlichen Aspekten zu werten und gegebenenfalls nur teilweise oder überhaupt nicht zum Gegenstand des Prozessvortrags zu machen. Hierzu ist der Prozessbevollmächtigte in der Regel auch ohne weiteres in der Lage. Der Mandant verliert den im Rahmen des § 193 StGB bestehenden Vertrauensschutz nur dann, wenn er seinem Prozessbevollmächtigten durch vorsätzliche oder leichtfertige, unvollständige bzw. unrichtige Informationen die Möglichkeit der objektiven Prüfung nimmt. Eine bewusst wahrheitswidrige oder grob fahrlässig irreführende Unterrichtung des Rechtsanwalts könnte z. B. darin liegen, dass der Mandant bei der Information Tatsachen entstellt, wesentliche Gesichtspunkte unterdrückt oder den Sachverhalt seinem Anwalt einseitig oder lückenhaft schildert und zur verantwortlichen Prüfung unterbreitet hat. Darüber hinaus sind bei der Prüfung des § 193 StGB noch weitere Abwägungskriterien zu beachten. Nach diesen steht § 193 StGB

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 3/7

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



mit seiner weiten Formulierung dem Einfluss der Meinungsfreiheit in besonderer Weise offen und erlaubt damit einen schonenden Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter. Bei Auslegung dieser Vorschrift fällt besonders ins Gewicht, dass die Meinungsfreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Ordnung ist. Darüber hinaus sind bei einer Äußerung in einem Gerichtsverfahren, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dient, auch die Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips auf die durch Art. 2 I GG geschützte Betätigungsfreiheit zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass jeder Verfahrensbeteiligte grundsätzlich auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen darf, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, wobei nicht entscheidend ist, ob er seine Kritik auch anders hätte formulieren können.

Dies gilt auch für den Rechtsanwalt. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaubt es ihm nicht, immer so schonend mit den anderen Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen; er darf deshalb auch »ad personam« argumentieren, um beispielsweise eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters zu kritisieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine mit der Meinungsäußerung verbundene Ehrverletzung das nach den Umständen schonendste Mittel der Interessenwahrung sein muss für den Vortrag des Anwalts in gerichtlichen Auseinandersetzungen, allenfalls mit Einschränkungen. In diesem Bereich führt nicht bereits jede unnötige Schärfe zu einem Ausschluss des § 193 StGB. Dementsprechend kann je nach Sachlage auch eine polemische Interessenvertretung durch den Rechtsanwalt gerechtfertigt sein, soweit sie nicht völlig sachwidrig ist. Dies gilt auch für die Kundgabe übertreibender negativer Bewertungen. Allerdings setzt das Gebot der Verhältnismäßigkeit auch der Zulässigkeit solcher Äußerungen Grenzen. Diese Grenzen dürfen aber schon deshalb nicht eng gezogen werden, weil bei der Frage, inwieweit der Rechtsanwalt wegen in einem gerichtlichen Verfahren abgegebener ehrverletzender Äußerungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, auch die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 I GG ins Gewicht fällt.

Weiterhin darf die in einem Zivilprozess vorgetragene Behauptung einer ehrverletzenden Tatsache, die nicht der Stimmungsmache gegen eine andere Prozessbeteiligte Person dient, sondern aus der Sicht der Partei als rechts-, einwendungs- oder einredebegründeter Umstand prozesserheblich sein kann, nicht schon deshalb strafrechtlich geahndet werden, weil sich später nicht aufklären lässt, ob die Behauptung wahr ist. Eine solche Behauptung muss freilich mit Blick auf die konkrete Prozess-Situation zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich erscheinen sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen sein. Insbesondere die Art und Weise des Vortrags muss auf die Ehre des Betroffenen Rücksicht nehmen. Dabei dürfen, wie be-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



reits dargestellt, keine zu engen Grenzen gezogen werden. Wertende Äußerungen über Verhalten und Person des anderen Prozessbeteiligten stehen auch im Prozess grundsätzlich unter dem Schutz des Art. § 1 GG. Der subjektive Charakter einer gegenüber einem Gericht abgegebenen Stellungnahme bedingt, dass sich ein Verfahrensbeteiligter zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und insbesondere dem Verhalten der Gegenseite unter Umständen auch mit drastischen Worten äußern darf. Im kontradiktorischen Zivilprozess ist der Gegner gegenüber solchen Ausführungen, auf die er erwidern kann, nicht schutzlos gestellt. Allerdings setzt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Zulässigkeit solcher Äußerungen Grenzen, die in einem gerichtlichen Verfahren gemacht werden. Danach ist missbräuchliches Vorbringen nicht durch § 193 StGB gerechtfertigt. Abgesehen von bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen gilt dies, in Anlehnung an die zivilgerichtliche Rechtsprechung, für ehrverletzende Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung oder Verteidigung der geltend gemachten Rechte steht oder deren Unhaltbarkeit ohne weiteres auf der Hand liegt.

Fazit:

Die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwaltes sind in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt. § 43a III BRAO besagt, dass sich der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten darf. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solcher herabsetzender Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensablauf keinen Anlass gegeben haben. Die Auslegung dieser Vorschrift birgt Schwierigkeiten, denn jedenfalls jetzt sehen die Prozessordnungen allgemein eine Unterscheidung im Hinblick auf leichtfertige Behauptungen, deren Unhaltbarkeit ohne weiteres auf der Hand liegt, einerseits sowie leicht fahrlässig oder schuldlos falsche Behauptungen andererseits, nicht mehr vor. Als diese Einschränkung des »ehrschutzfreien Raumes« – im Anschluss an entsprechende Abgrenzungsmerkmale im Rahmen der Abwägung nach § 193 StGB – für möglich gehalten wurde, stellte § 164 a. F. StGB noch die leichtfertig falsche Verdächtigung unter Strafe. Die Entscheidung des Gesetzgebers, mit der Neufassung des Strafrechts nur noch die vorsätzliche, nicht aber die leichtfertig falsche Verdächtigung mit Strafe zu bedrohen, muss unmittelbar auch Auswirkungen auf den Ehrschutzprozess haben. Denn die gesetzliche Wertung zeigt, dass an eine Partei im Rahmen ihres Umgangs mit Gerichten sowie vergleichbaren Behörden keine besonders strengen Anforderungen im Hinblick auf die objektive Wahrheit ihrer Erklärungen gestellt werden dürfen: Sie soll ihre prozessualen Rechte grundsätzlich ohne Sorge vor weiteren Folgeprozessen ausüben können, insbesondere soll sie in einem anhängigen Verfahren alles das vortragen dürfen, was sie subjektiv für wahr und für ihre Rechtsverfolgung für er-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



forderlich hält, ohne die objektive Wahrheit vorher besonders sorgfältig nachprüfen zu können oder zu müssen. Vielmehr ist es gerade das Ziel des gerichtlichen Verfahrens, die objektive Wahrheit des beiderseitigen Vortrags aufzuklären.

Abschließend folgt noch ein Beispiel für ein nicht gerechtfertigtes Vorbringen im Rahmen der Ausübung berechtigter Interessen durch einen Prozessbevollmächtigten, während eines Zivilverfahrens (verkürzt nach OLG Düsseldorf, Urt. v. 11. 9. 1995 - 26/95 IV).

Sachverhalt (verkürzt)

Mit Schreiben vom 4. 7. 1991 bestellte sich der Angeklagte, ein Rechtsanwalt, für die H-GmbH und teilte dem Zeugen K, der unter Berufung auf früheres Eigentum an einem Betriebsteil dieser GmbH bei der Treuhandanstalt einen Antrag auf Privatisierung dieses Betriebsteils gestellt hatte, u. a. folgendes mit: »Ein Unternehmen ist ein komplexes Ding. Es ist vergleichbar mit einer Maschine, in der jedes Rad funktionieren muss, wenn die ganze Maschine laufen soll. In dieser großen Maschine ist der Kundendienst ein Teil, die Konstruktion ein anderer und der Vertrieb ein dritter etc.. Zu glauben, es könne ein Betrieb ohne großes Gesamtkonzept aufgelöst werden in Teile, also vorzuschlagen, den Kundendienst zu privatisieren, ohne nicht gleich ein Generalkonzept dafür vorzulegen, wie denn die Konstruktion, die Produktion, der Vertrieb, das Rechnungswesen, das Finanzwesen, das Controlling, die innerbetriebliche Personalorganisation etc. durchgeführt werden soll, wie sich einzelne Abteilungen an den Gesamtkosten des nichtproduktiven Stammes beteiligen sollen, Ein derartiger Antrag ist rundherum töricht und beweist eigentlich nur dies, dass derjenige, der den Antrag stellt, ein Träumer, Traumtänzer oder wirtschaftlicher Schwätzer ist. Dumm daherzuschwätzen ist hier eines und durchaus nicht verboten, wenn aber aus einem Betrieb heraus solch dreist dümmliche Mitteilungen fallen, wie die, »bedingt durch die schlechte wirtschaftliche Lage, in der sich das Unternehmen H-GmbH im Moment befindet«, Sie also von Dingen reden, von denen Sie offensichtlich nichts verstehen, die im übrigen die Geschäftsführung und die im übrigen auch die Treuhandanstalt selbst durchaus anders sehen, ist das eine Aktion, die bei böswilliger Betrachtung als der denkbar größte Verstoß gegen die Treuepflichten eines Arbeitnehmers angesehen werden kann.«

Das Amtsgericht hat den Angeklagten u. a. wegen Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 300 DM, bei Einzelgeldstrafen von 15 Tagessätzen und von 30 Tagessätzen, verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat die Strafkammer das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und den Angeklagten u. a. auch von dem Vorwurf der Beleidigung freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft war erfolgreich.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus den Gründen:

Die allein erhobene Sachrüge greift durch.

Das angefochtene Urteil verkennt schließlich die Grenzen des Ehrenschatzes aus § 185 StGB, wenn es offensichtliche Formalbeleidigungen im Hinblick auf die durch Art. 5 I 1 GG geschützte Meinungsfreiheit des Angeklagten als Wahrnehmung berechtigter Interessen i. S. d. § 193 StGB ansieht. Die von der Strafkammer festgestellten und in ihre rechtliche Würdigung einbezogenen Anwürfe des Angeklagten gegenüber dem Zeugen K (»Traumtänzer«, »wirtschaftlicher Schwätzer«, »törichtes Konzept«, »dümmlische Mitteilung«, »dumm daherzuschwätzen«) stellen die Äußerung einer groben Missachtung bezogen auf den personalen und sozialen Geltungswert der Person des Zeugen dar. Hiervon geht die Strafkammer offenbar auch aus. Sie verkennt aber die Grenzen des Ehrschutzes aus § 185 StGB und der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB, wenn sie annimmt, im Lichte der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müsse jedermann solcherlei Anwürfe hinnehmen, wenn dies nur nicht ohne Sachbezug zu den wahrgenommenen Interessen geschehe. Allerdings übersieht der Senat nicht, dass im Rahmen der anwaltlichen Wahrnehmung von Mandanteninteressen eine scharfe Sprache angebracht sein kann. Im »Kampf um das Recht« müssen auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte noch hingenommen werden. Die Grenze des Hinzunehmenden ist aber dann überschritten, wenn sich die ehrverletzende Äußerung des Anwalts unter Abwägung aller Umstände des konkreten Falles nicht mehr als ein angemessenes Mittel der Wahrnehmung der Mandanteninteressen erweist, insb. wenn sie eine zusätzliche Abwertung des betroffenen Gegners zum Ausdruck bringt. Die Verwendung von Schimpfworten jedenfalls, die eine Unzulänglichkeit des so Angegriffenen in seiner Person selbst zum Ausdruck bringen soll (»Traumtänzer«, »Schwätzer«) ist durch die anwaltliche Interessenwahrnehmung nicht mehr gedeckt.